

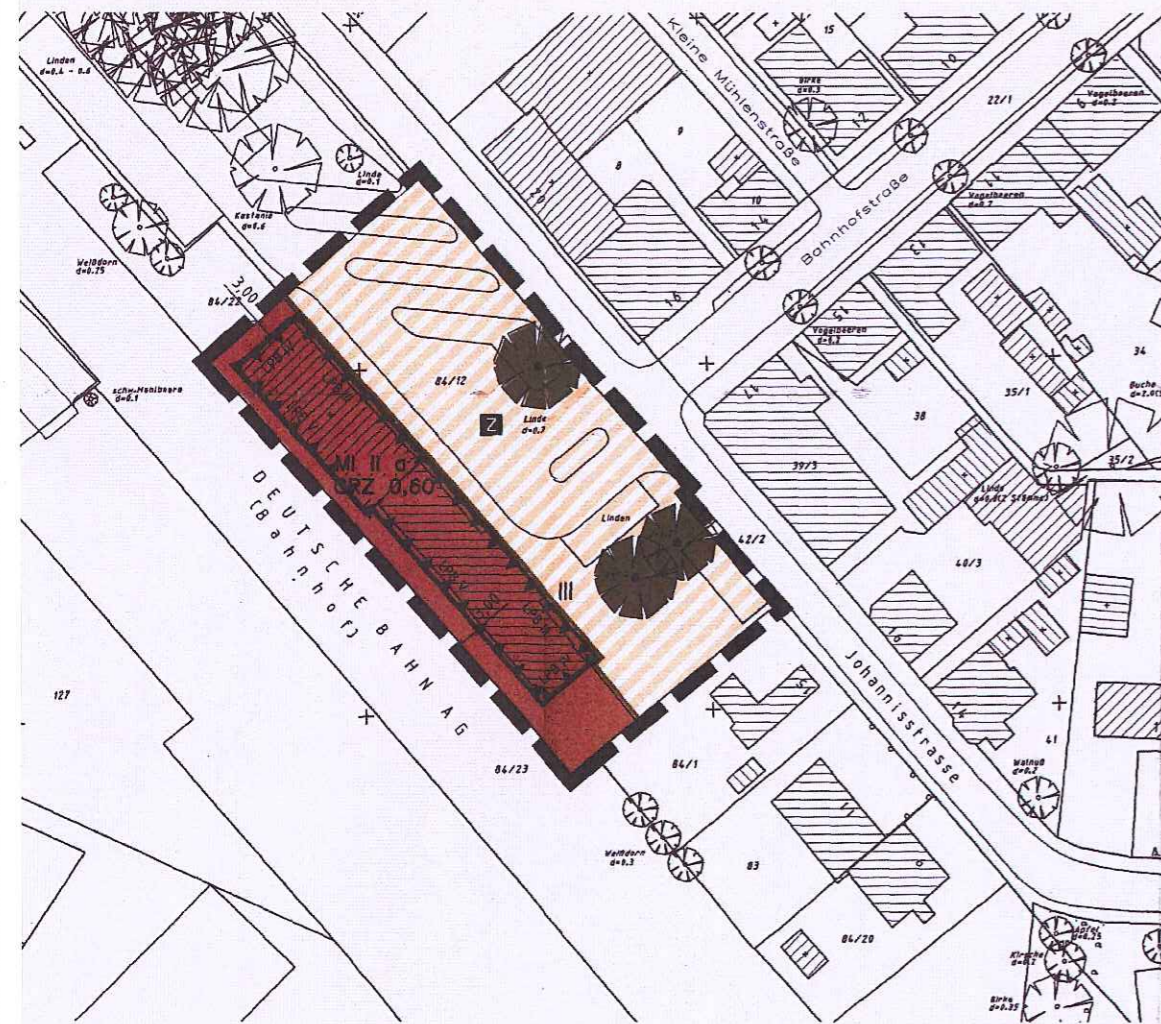
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25B "INNENSTADT" (BAHNHOF) DER STADT NORTORF

TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

M.1:500

PLANZEICHENERKLÄRUNG



PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN
FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI MISCHGEBIETE § 9 (1) NR.1 BAUGB
 § 6 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRZ II GRUNDFLÄCHENZAHL
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 9 (1) NR.1 BAUGB
 § 16 BAUNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 BAUGRENZE § 9 (1) NR.2 BAUGB
 § 23 BAUNVO
 ABWEICHENDE BAUWEISE § 22 BAUNVO

VERKEHRSFLÄCHEN
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE § 9 (1) NR.11 BAUGB
 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG § 23 BAUNVO
 ZENTRALER OMNIBUSBAHNHOF § 22 BAUNVO

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
 BÄUME ZU ERHALTEN § 9 (1) NR.20,25 BAUGB
 § 9 (1) NR.25B BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 (7) BAUGB
 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 (1) NR.24 BAUGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
 VORH. FLURSTÜCKSGRENZE
 84/1 VORH. FLURSTÜCKSNUMMER
 VORH. GEBÄUDE
 3.00 MASSANGABE IN METER
 LPB IV LÄRMPEGELBEREICHE

TEIL B - TEXT

1. AUSSCHLUSS GEMÄSS § 1 (5) BAUNVO
 DIE IM MISCHGEBIET GEMÄSS § 6 (2) NR. 6 UND 7 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN SIND GEMÄSS § 1 (5) BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.

2. ABWEICHENDE BAUWEISE GEMÄSS § 22 (4) BAUNVO
 IM BEREICH DIESER ABWEICHENDEN BAUWEISE GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER OFFENEN BAUWEISE MIT DER MASSGABE, DASS GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 M ZULÄSSIG SIND.

3. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN
 AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BImSchG SIND BESONDERE VORKEHRUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 24 BAUGB ERFORDERLICH. FÜR DIE BEBAUUNG, DIE IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN LÄRMPEGELBEREICHEN LIEGT, SIND BESONDERS WÄNDE, FENSTER UND TÜREN VON AUFWENTHALTSRÄUMEN IN WOHNUMGEBÄUDEN BAULICH DERART HERZUSTELLEN, DASS DIE BEWERTETEN SCHALLDÄMMMASSE EINGEHALTEN WERDEN (DIN 4109 TEIL 5 11/1989).
 FENSTER VON RÄUMEN, DIE DEM SCHLAFEN DIENEN UND FÜR DIE PASSIVER SCHALLSCHUTZ FESTGESETZT IST, SIND MIT SCHALLDÄMMENDEN LÜFTUNGEN ZU VERSEHEN, DIE BELÜFTUNG IST AUCH BEI GESCHLOSSENEM FENSTER SICHERZUSTELLEN.

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 (1) NR.1 BAUGB

§ 6 BAUNVO

§ 9 (1) NR.1 BAUGB

§ 16 BAUNVO

§ 9 (1) NR.2 BAUGB

§ 23 BAUNVO

§ 22 BAUNVO

§ 9 (1) NR.11 BAUGB

§ 23 BAUNVO

§ 22 BAUNVO

§ 9 (1) NR.20,25 BAUGB

§ 9 (1) NR.25B BAUGB

§ 9 (7) BAUGB

§ 9 (1) NR.24 BAUGB

LÄRMPEGELBEREICH	MASSGEBLICHER AUSSENLÄRMPEGEL	ERF. RES. SCHALLDÄMMMASS DER AUSSENBAUTEILE R' w,res (dB)	AUFENTHALTSRÄUME IN WOHNUNGEN	BÜRO-RÄUME
III	61 - 65		35	30
IV	66 - 70		40	35
V	71 - 75		45	40

DIE MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN SIND IN ABHÄNGIGKEIT DER LÄRMPEGELBEREICHE ENTSPRECHEND DER DIN 4109 VON NOVEMBER 1989, TABELLE 8 BIS 10, EINZUHALTEN, DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR DECKEN, DIE ZUGLEICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUSS BILDEN UND FÜR DÄCHER UND DACHSCHRÄGEN VON AUSGEBAUTEN DACHRÄUMEN.

SATZUNG

SATZUNG DER STADT NORTORF ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25 B "INNENSTADT" (BAHNHOF) FÜR DAS GEBIET.

GELÄNDE DES EHEMALIGEN BAHNHOFES ZWISCHEN DER EISENBHÄHNSTRECKE DER DEUTSCHEN BAHN AG UND DER JOHANNISSTRASSE, ANGRENZEND AN DAS GRUNDSTÜCK JOHANNISSTRASSE 15 UND DEN NÖRDLICHEN BEREICH DES ZENTRALEN OMNIBUSBAHNHOFES.

AUFGRUND DES § 10 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN ZULETZT GEÄNDERTER FASSUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 22.06.2000 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25 B, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 24.02.2000. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 01.03.2000 BIS 16.03.2000 ERFOLGT.
 NORTORF, DEN 15. 11. 00

[Signature]
 BÜRGERMEISTER

2. AUF BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 24.02.2000 WURDE NACH § 3 (1) SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN.
 NORTORF, DEN 15. 11. 00

[Signature]
 BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 16.03.2000 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
 NORTORF, DEN 15. 11. 00

[Signature]
 BÜRGERMEISTER

4. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 24.02.2000 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
 NORTORF, DEN 15. 11. 00

[Signature]
 BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 17.03.2000 BIS ZUM 17.04.2000 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 29.02.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET.
 NORTORF, DEN 15. 11. 00

[Signature]
 BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 01.01.2000 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
 NORTORF, DEN 9. Nov. 2000
 Neimuster
 VERMESSUNGSINGENIEUR

[Signature]
 BÜRGERMEISTER

7. WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST SIND KEINE ANREGUNGEN EINGEGANGEN; AUS DER BETEILIGUNG DER BETROFFENEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE HABEN SICH KEINE ABWÄGUNGSRELEVANTEN ANREGUNGEN ERGEBEN.
 NORTORF, DEN 15. 11. 00

[Signature]
 BÜRGERMEISTER

8. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 22.06.2000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.
 NORTORF, DEN 15. 11. 00

[Signature]
 BÜRGERMEISTER

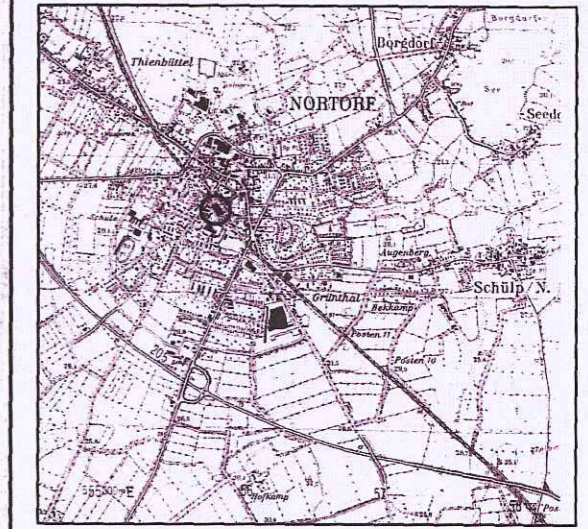
9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.
 NORTORF, DEN 15. 11. 00

[Signature]
 BÜRGERMEISTER

10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT erteilt, SIND AM 20. 11. 00 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 06. 12. 00 IN KRAFT GETRETEN.
 NORTORF, DEN 14. 12. 00

[Signature]
 BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE M.1:25000



STADT NORTORF
 RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
**1. ÄNDERUNG
 BEBAUUNGSPLAN NR. 25B**

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB
 §3(1) §4(1) §3(2) §3(3) §10
 ● ● ● ⊗ ●

STAND: Oktober 2000/Mo./Brü.
 GOSCH - SCHREYER - PARTNER
 INGENIEURGESELLSCHAFT MBH